

IFRS Aktuell

Ausgabe 01.2018

Neueste Entwicklungen
in der IFRS-Welt

Anwendung von IFRIC 22

Bilanzielle Auswirkungen und praktische Herausforderungen

US-Steuerreform

Auswirkungen für IFRS-Bilanzierer

DPR-Tätigkeitsbericht

Ergebnisse für 2017 veröffentlicht



Impressum

Redaktion:

Arne Weber, Sascha Weiß

Design und Layout: Sabine Reissner

Lektorat: Jutta Cram

Druck: Druck- und Verlagshaus Zarbock

Fotos: Gettyimages

Adresse der Redaktion:

Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Elena Munding

Rothenbaumchaussee 78

20148 Hamburg, Deutschland

Telefon +49 40 36132 16187

Telefax +49 181 3943 16187

ey.scout.news@de.ey.com

Bilderserie: Hongkong

Editorial

In dieser Ausgabe von IFRS Aktuell geben wir Ihnen einen Überblick über die folgenden Themen:

- ▶ IASB: Vorschläge für begrenzte Änderungen von IAS 8
- ▶ Ab 1. Januar 2018 anzuwenden: IFRIC 22 - Auswirkungen und praktische Herausforderungen
- ▶ Der Tax Cuts and Jobs Act: Was müssen IFRS-Bilanzierer beachten?
- ▶ Der aktuelle Tätigkeitsbericht der DPR für 2017

Haben Sie Fragen oder Anregungen zu dieser Ausgabe von IFRS Aktuell?
Wir freuen uns auf Ihre Mail an ey.scout.news@de.ey.com.

Inhalt

04

Mehr Klarheit durch die Vorschläge des IASB zur Abgrenzung von Rechnungslegungsmethoden und Schätzungen in IAS 8?

08

IFRIC 22: bilanzielle Auswirkungen und praktische Herausforderungen

14

Auswirkungen der US-Steuerreform auf die IFRS-Bilanzierung

22

Tätigkeitsbericht 2017 der DPR

32

EY-Veranstaltungen zu IFRS in Deutschland, Österreich und der Schweiz

36

EY-Publikationen

38

EY IFRS Webcasts

39

Ihre Ansprechpartner in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Luxemburg



Die Abgrenzung zwischen Rechnungslegungsmethoden und Schätzungen nach IAS 8 wirft in der Praxis immer wieder Fragen auf. Sie entscheidet, ob z. B. Änderungen von Buchwerten, die auf einem geänderten Vorgehen bei der Ermittlung beruhen, rückwirkend oder prospektiv zu erfassen sind. Im September 2017 hatte das IASB einen Entwurf zu Änderungen in IAS 8 veröffentlicht. Mit dem 15. Januar 2018 ist die Kommentierungsfrist abgelaufen. Eine Auswertung der Stellungnahmen ist für März 2018 geplant.



Mehr Klarheit durch die Vorschläge des IASB zur Abgrenzung von Rechnungslegungsmethoden und Schätzungen in IAS 8?

Im September 2017 hat das IASB begrenzte Vorschläge zur Änderung von IAS 8 (ED IAS 8)¹ vorgelegt, durch die für die Praxis die Abgrenzung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und Schätzungsänderungen erleichtert werden soll. Die Historie zu diesem Projekt reicht bis zu einer entsprechenden Anfrage an das IFRS IC im Jahr 2013 zurück.

IAS 8 enthält bisher zur Abgrenzung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und Schätzungsänderungen folgende wesentliche Hilfestellungen:

- ▶ „Rechnungslegungsmethoden“ werden definiert als „die besonderen Prinzipien, grundlegenden Überlegungen, Konventionen, Regeln und Praktiken, die ein Unternehmen bei der Aufstellung und Darstellung eines Abschlusses anwendet“.
- ▶ Daneben definiert IAS 8 nur den Begriff „Schätzungsänderung“, nicht aber den Begriff der Schätzung selbst. Zentral für den Begriff der Schätzungsänderung ist die Anpassung von Buchwerten als Ergebnis einer Beurteilung neuer Informationen oder Entwicklungen. Nach den ergänzenden Erläuterungen werden Schätzungen im Kontext von Bilanzierungssachverhalten vorgenommen, die nicht genau bewertet werden können, und erfordern die Ausübung von Ermessen auf der Grundlage der letzten verfügbaren und verlässlichen Informationen.
- ▶ Der Wechsel der verwendeten Bewertungsgrundlage (*measurement basis*) ist eine Änderung der Rechnungslegungsmethode. Der Begriff der „Bewertungsgrundlage“ wird allein im Rahmenkonzept beschrieben. Hierzu gehören z. B. die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. (CF.4.55)
- ▶ In Zweifelsfällen, in denen die Abgrenzung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und Schätzungsänderungen unklar ist, liegt nach der bisherigen Regelung in IAS 8 eine Schätzungsänderung vor.

¹ ED/2017/5 Accounting Policies and Accounting Estimates – proposed amendments to IAS 8



Mehr Klarheit durch die Vorschläge des IASB zur Abgrenzung von Rechnungslegungsmethoden und Schätzungen in IAS 8?

Definition von „Schätzung“ als zentraler Vorschlag

Der zentrale Vorschlag des IASB zur Klarstellung der Abgrenzung zwischen Schätzungen und Änderungen von Rechnungslegungsmethoden ist die Definition von „Schätzungen“:

- ▶ Schätzungen sind Ermessensausübungen oder Annahmen, die erfolgen, um eine Rechnungslegungsmethode anzuwenden, wenn aufgrund von Schätzunsicherheit (*estimation uncertainty*) ein Sachverhalt nicht mit hinreichender Genauigkeit bestimmt werden kann.
- ▶ Dieser Definitionsvorschlag wird begleitet von kleineren Änderungen der Definition der Rechnungslegungsmethode. Die o. g. genannten Elemente „Konventionen“ und „Regeln“ entfallen, der Begriff der „grundlegenden Überlegungen“ (*bases*) wird zu „Bewertungsgrundlage“ (*measurement basis*) geändert.

- ▶ Im Rahmen der Vorschläge trifft das IASB ferner die explizite Aussage, dass der Wechsel zwischen Bewertungsvereinfachungsverfahren für das Vorratsvermögen (Durchschnittsverfahren bzw. Fifo) nicht als Schätzung anzusehen ist, da hiermit kein Ermessen verbunden ist. Folglich wäre ein Wechsel zwischen diesen Vorratsbewertungsverfahren rückwirkend vorzunehmen.

Die vorgeschlagene Definition der Schätzung stellt eine Hierarchie zwischen Rechnungslegungsmethoden und deren Umsetzung her. Schätzungen erfolgen im Rahmen der Umsetzung der Methode. Anders ausgedrückt, die Rechnungslegungsmethode stellt das Bilanzierungsziel (*overall objective*) und die Schätzung einen Inputfaktor hierzu dar (ED IAS 8.BC9). Ermessen bei Schätzunsicherheit im Rahmen der Anwendung einer Rechnungslegungsmethode ist eine Schätzung. Demgegenüber ist Ermessen zur Festlegung einer geeigneten Bilanzierungsmethode nach IAS 8 keine Schätzung (ED IAS 8.BC 13).

Die vorgeschlagene Definition betont ferner die Bedeutung von Ermessen bzw. von Annahmen für die Umsetzung.² So kommt es nach dem Entwurf bei Bilanzierungssachverhalten, die nicht genau bewertet werden können, auf die Auswahl geeigneter Schätzverfahren (*estimation technique*) oder Bewertungsverfahren (*valuation technique*) und das dabei erforderliche Ermessen an. Erst beides zusammen, Auswahl und Ermessen, macht eine Schätzung aus.³

Greifbar könnte der Vorschlag im Lichte des folgenden Beispiels werden: Der Begriff des Bewertungsverfahrens verweist z. B. auf IFRS 13 und die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts. Nach IFRS 13.61 hat das bilanzierende Unternehmen dabei solche Bewertungsverfahren anzuwenden, die nach den Umständen des Einzelfalls angemessen sind und für die ausreichende Daten zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts vorliegen. Dabei gliedern sich die Verfahren nach marktwertorientierten, kapitalwertorientierten und kostenorientierten Verfahren.





Innerhalb dieser Gruppen stehen wiederum Bewertungsmethoden zur Verfügung, die ihrerseits so gewählt werden müssen, dass sie mit dem gewählten Bewertungsverfahren konsistent bleiben. Die Vorschläge des IASB legen nahe, dass die Bestimmung eines beizulegenden Zeitwerts das Oberziel darstellt und die Wahl der geeigneten Elemente nach IFRS 13 Teil der ermessensbehafteten Schätzung ist. Ein Wechsel von einem Bewertungsverfahren auf das andere wäre demnach als Schätzungsänderung zu behandeln. Dabei betont der ED – wie schon IAS 8 – in den Erläuterungen, dass eine Änderung bei der Schätzung auf geänderten Umständen beruhen muss. Dies könnte z. B. das Entstehen eines Marktes sein, der vorher nicht existierte. Fraglich könnte aber sein, ob ein Wechsel zwischen verschiedenen angemessenen Bewertungsverfahren, der allein durch ein bestimmtes Bilanzierungsziel motiviert ist, vom Begriff der Schätzung bzw. Schätzungsänderung gedeckt wäre.

Beispiel 3 „Prospektive Anwendung einer Rechnungslegungsmethode, wenn eine rückwirkende Anwendung nicht praktikabel“ wegen Irreführung gestrichen

Zusätzlich schlägt der ED die Streichung von Beispiel 3 im Anhang von IAS 8 vor. Dieses Beispiel betrifft den gleichzeitigen Wechsel zweier Bilanzierungsmethoden: zunächst den von einer teilweisen Bilanzierung von Sachanlagevermögen im Rahmen des Komponentenansatzes zu einem vollständigen Komponentenansatz und zusätzlich den Übergang auf die Neubewertungsmethode. Das Unternehmen behandelt die Änderungen der komponentenweisen Bilanzierung als Änderungen der Rechnungslegungsmethode. Eine rückwirkende Anwendung ist in dem Beispiel jedoch wegen Impraktikabilität nicht möglich. Gleichzeitig ist der Übergang auf die Neubewertungsmethode ohnehin zwingend prospektiv vorzunehmen. Bei der Überprüfung dieses Beispiels im Zuge der Erarbeitung des ED wurde festgestellt, dass das Beispiel im Hinblick auf die Änderung im Umfang des Komponentenansatzes in seiner jetzigen Form nicht bestehen bleiben kann. Es bleibt unklar, warum diese Änderung nicht eigentlich eine Fehlerkorrektur darstellt.

Unsere Sichtweise

Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel einer Klarstellung zwischen Schätzungs- und Methodenänderungen. Eine Definition des Begriffs „Schätzung“ kann hierzu beitragen. Es liegt im Wesen eines prinzipienbasierten Standards wie IAS 8, dass seine Anwendung ermessensbehaftet ist und vollständig trennscharfe Abgrenzungen nicht zulässt.

Gleichwohl verbleiben Zweifel, ob die Vorschläge zu mehr Konsistenz in der Praxis führen. So verbleibt in der Definition von „Rechnungslegungsmethode“ der Begriff „Praktiken“. Dieser Begriff kann in der Praxis z. B. im Sinne von Branchenpraktiken verstanden werden, die einen Konsens zur Umsetzung von Rechnungslegungsmethoden bei branchentypischen Problemen darstellen. Es entsteht insoweit eine Überschneidung der Definition von „Rechnungslegungsmethode“ mit dem Bereich der konkreten Umsetzungen von Rechnungslegungsmethoden und somit der Schätzungen.

Ferner ist die vorgeschlagene Behandlung des Wechsels zwischen Vorratsbewertungsverfahren als Methodenänderung im Lichte der sonstigen Vorschläge zur Klarstellung noch nicht nachvollziehbar. Die Vorratsbewertungsverfahren stellen keinen Wechsel der Bewertungsgrundlage dar, da es in beiden Fällen um eine Bewertung zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten geht. Wir halten daher weitere konzeptionelle Überlegungen für erforderlich.

Darüber hinaus würden weitere illustrative Beispiele die Anwendung der Prinzipien unterstützen.

Wir stimmen dem IASB zu, dass Beispiel 3 des Anhangs in seiner jetzigen Form unklar und tendenziell irreführend ist.

² Sowohl die Ausübung von Ermessen als auch die Festlegung von Annahmen werden genannt, weil beide in diesem Kontext in den IFRS auftauchen.

³ Estimation technique und valuation technique werden beide genannt, weil beide in IFRS auftauchen.

A nighttime photograph of the Hong Kong skyline, viewed from across the water. The city is illuminated with various colors of lights, and several bright laser beams in blue, green, and red crisscross the dark sky. A yellow text box is overlaid on the left side of the image.

Vor gut einem Jahr hat das IFRS IC die neue Interpretation 22 Foreign Currency Transactions and Advance Consideration zur bilanziellen Behandlung von Fremdwährungstransaktionen, für die ein Unternehmen vorab Vorauszahlungen geleistet oder erhalten hat, veröffentlicht.⁴



IFRIC 22: bilanzielle Auswirkungen und praktische Herausforderungen

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ IFRIC 22 tritt für alle Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen.⁵
- ▶ Neben einer vollständig rückwirkenden Anwendung gem. IAS 8 kann IFRIC 22 auch prospektiv für alle Vermögenswerte, Aufwendungen und Erträge angewendet werden, die entweder in der Berichtsperiode der erstmaligen Anwendung (z. B. für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018) oder in einer früheren Vergleichsperiode (z. B. für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017) erfasst werden.
- ▶ Für viele Unternehmen könnte noch Handlungsbedarf bestehen, um die möglichen Auswirkungen des IFRIC 22 zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Anpassung von Prozessen oder Systemen zu ergreifen.

⁴ Vgl. IFRS Aktuell I. Quartal 2017, „Das IASB veröffentlicht eine neue Interpretation und einige Änderungen der IFRS“, S. 6 ff.

⁵ Das EU-Endorsement von IFRIC 22 wird im ersten Quartal 2018 erwartet (vgl. EFRAG status report vom 8. Februar 2018).



IFRIC 22: bilanzielle Auswirkungen und praktische Herausforderungen

Darstellung der Implikationen des IFRIC 22 auf die Erfassung von Beschaffungs- und Absatzgeschäften

IFRIC 22 stellt klar, welcher Umrechnungskurs für die Erfassung von Vermögenswerten, Aufwendungen und Erträgen aus einem Geschäftsvorfall, z. B. einem Anschaffungs- oder Absatzgeschäft, zu verwenden ist, wenn ein Unternehmen gleichzeitig einen nichtmonetären Posten für bereits geleistete oder erhaltene Vorauszahlungen in Fremdwährung für diesen Geschäftsvorfall auflösen muss.

IFRIC 22 ist nicht nur für die Umsatzrealisation aus Verkaufsgeschäften anzuwenden, sondern für alle Geschäftsvorfälle, bei denen das Unternehmen Zahlungen in einer Fremdwährung leistet oder erhält. Darunter fallen beispielsweise Anschaffungsvorgänge von Vermögenswerten des Anlagevermögens oder von Vorräten, der Einkauf von Dienstleistungen, Abschlüsse von Leasingvereinbarungen und Zuwendungen der öffentlichen Hand (IFRIC 22.BC5). Der Anwendungsbereich des IFRIC 22 ist also weit gefasst und wird für viele Unternehmen praktisch relevant sein.

Die folgenden Beispiele⁶ veranschaulichen, wann die Regelungen des IFRIC 22 für ein Unternehmen relevant sind:

Beispiel 1: Erwerb eines Vermögenswerts und Leistung einer vollständigen Vorauszahlung

Am 1. März 20X1 schließt ein Unternehmen mit einem Lieferanten einen Vertrag zum Erwerb einer Maschine zur Nutzung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs. Die funktionale Währung des Unternehmens ist der Euro. Gemäß den Vereinbarungen mit dem Lieferanten zahlt das Unternehmen am 1. April 20X1 einen festen Preis in Höhe von 1.000 US-Dollar. Der Umrechnungskurs am 1. April 20X1 beträgt 0,80 US-Dollar/Euro. Am 15. April 20X1 wird die Maschine an das Unternehmen geliefert und von diesem abgenommen. Der Umrechnungskurs beträgt zu diesem Zeitpunkt 0,90 US-Dollar/Euro.

Die geleistete Vorauszahlung ist ein nichtmonetärer Posten (IAS 21.16) und die Umrechnung in die funktionale Währung erfolgt unter Verwendung des Stichtagskurses zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles (1. April 20X1). Das Unternehmen aktiviert einen nichtmonetären Vermögenswert in Höhe von 800 Euro. Sollte dieser Posten in künftigen Berichtsperioden bestehen, erfolgt gem. IAS 21.23 (b) keine angepasste Umrechnung dieses Vermögenswerts.

Zum Zeitpunkt der Lieferung am 15. April 20X1 bucht das Unternehmen den nichtmonetären Vermögenswert in Form der geleisteten Anzahlung aus und erfasst den Zugang der Maschine im Sachanlagevermögen unter Anwendung der Vorschriften von IAS 16 *Sachanlagen*. Für den Ansatz der Anschaffungskosten der Maschine verwendet das Unternehmen den Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Erfassung des nichtmonetären Vermögenswerts (1. April 20X1) und nicht zum Zeitpunkt des Zugangs bzw. der Lieferung der Maschine. Somit erfolgt der erstmalige Ansatz der Maschine mit einem Betrag von 800 Euro.

⁶ Die Beispiele beruhen auf den in IFRIC 22 Illustrative Examples enthaltenen Beispielen 1 und 2 (IFRIC 23 IE2-IE10) und wurden für die Darstellung in diesem Artikel leicht abgewandelt.



Beispiel 2: Verkauf von Vermögenswerten und Erhalt einer Anzahlung

Ein Unternehmen mit funktionaler Währung Euro schließt am 1. Juni 20X2 mit einem Kunden einen Vertrag über die Lieferung von Fertigerzeugnissen am 1. September 20X2 zu einem Festpreis von 1.000 US-Dollar. Der Umrechnungskurs zum 1. September 20X2 beträgt 0,90 US-Dollar/Euro. Ein Teilbetrag in Höhe von 400 US-Dollar wurde vom Kunden vertragsgemäß am 1. August 20X2 (Umrechnungskurs 0,80 US-Dollar/Euro) gezahlt. Die entsprechende Forderung aus dem Kundenvertrag ist am 30. September 20X2 fällig.

Das Unternehmen passiviert gemäß IFRS 15 eine Vertragsverbindlichkeit für die erhaltene Anzahlung und rechnet diese mit dem am Tag des Geschäftsvorfalles (1. August 20X2) gültigen Umrechnungskurs um. Dies ergibt einen Betrag in Höhe von 320 Euro. Die erhaltene Anzahlung ist ein nichtmonetärer Posten (IAS 21.16) und der Umrechnungskurs wird in den nachfolgenden Berichtsperioden nicht aktualisiert (IAS 21.23[b]).

Wenn die Verfügungsmacht über die Fertigerzeugnisse am 1. September 20X2 auf den Kunden übertragen wird, realisiert das Unternehmen Umsatzerlöse in Höhe von 1.000 US-Dollar. Auch wenn sich der Umrechnungskurs in der Zwischenzeit verändert hat, wird der Umsatz in Höhe der erhaltenen Anzahlung mit dem zum Zeitpunkt der erhaltenen Anzahlung (1. August 20X2) gültigen Umrechnungskurs bewertet, d. h. mit einem Umrechnungskurs in Höhe von 0,80 US-Dollar/Euro. Die erhaltene Anzahlung in Höhe von 320 Euro wird bei Umsatzerfassung aufgelöst. Der verbleibende Teilbetrag des Umsatzes in Höhe von 600 US-Dollar wird mit dem Kurs zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles (1. September 20X2, 0,90 US-Dollar/Euro) umgerechnet und ergibt einen Umsatz in Höhe von 540 Euro. Somit ergibt sich insgesamt ein Umsatz von 860 Euro.

Bis zum Ausgleich der Forderung in Höhe von 600 US-Dollar, die am 30. September 20X2 fällig wird, stellt diese einen monetären Posten (IAS 21.16) dar und wird daher mit dem jeweils aktuellen Umrechnungskurs erfolgswirksam umgerechnet.

Das IFRS IC hielt aufgrund der hohen praktischen Relevanz von Anzahlungen in Fremdwährung eine Klarstellung für notwendig, weil in der Vergangenheit unterschiedliche Zeitpunkte zur Bestimmung von Umrechnungskursen verwendet wurden, um Vermögenswerte, Aufwendungen und Schulden zu erfassen, für die Anzahlungen geleistet bzw. erhalten wurden. Beispielsweise verwendeten manche Unternehmen - wie in IFRIC 22 vorgeschrieben - den Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der erhaltenen Anzahlungen, um die Umsatzerlöse bei Leistungserfüllung umzurechnen. Andere Unternehmen rechneten die Umsatzerlöse allerdings mit dem Umrechnungskurs am Tag der Umsatzrealisation um (IFRIC 22.BC3[b]).

IFRIC 22 basiert auf dem sog. „*One transaction*“-Ansatz, wonach die geleisteten oder erhaltenen Anzahlungen sowie die spätere Lieferung oder Leistung der zugehörigen Güter bzw. Dienstleistungen als ein gemeinsamer Geschäftsvorfall angesehen werden (IFRIC 22.BC19[a]). Eine Fremdwährungstransaktion ist mit dem am Tag des Geschäftsvorfalles gültigen Wechselkurs umzurechnen (IAS 21.21). Der Tag des Geschäftsvorfalles ist der Tag, an dem der Geschäftsvorfall erstmals gemäß einem IFRS ansetzbar ist (IAS 21.22). Im Falle von erhaltenen Anzahlungen auf Absatzgeschäfte wird der Geschäftsvorfall „Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen“ zum Zeitpunkt der erhaltenen Anzahlungen erstmals gem. IFRS 15.106 als Vertragsverbindlichkeit erfasst.

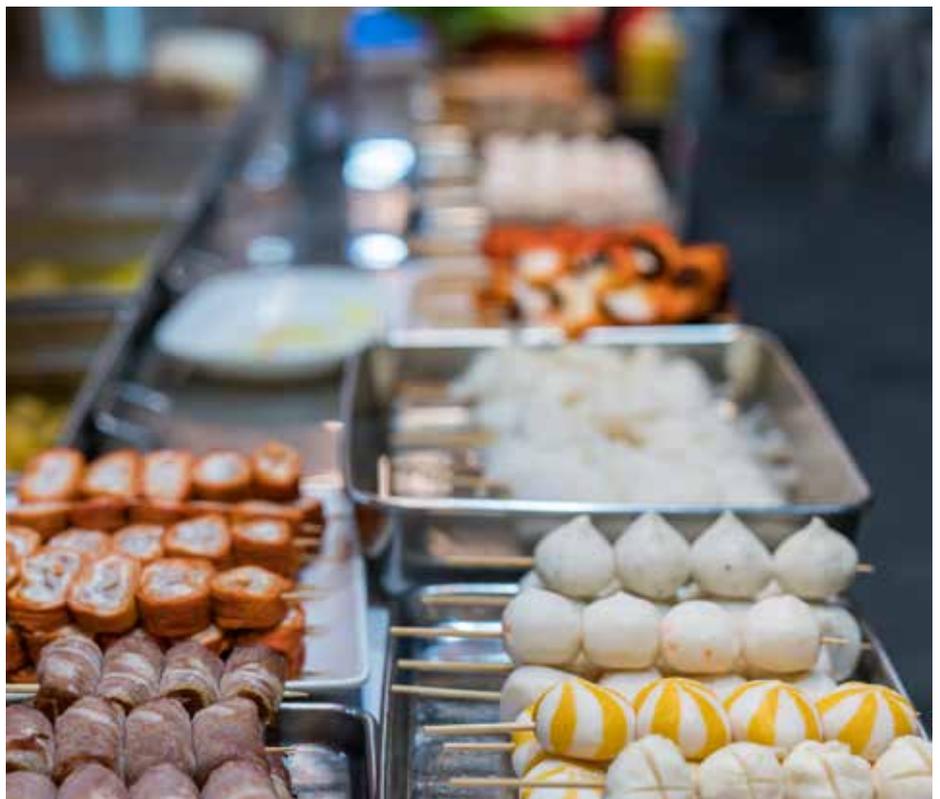


IFRIC 22: bilanzielle Auswirkungen und praktische Herausforderungen

Der Umrechnungskurs für die spätere Umsatzrealisation in Höhe der erhaltenen Anzahlung wird also bereits mit Erfassung der Vertragsverbindlichkeit festgelegt (IFRIC 22.BC23).

Im Gegensatz dazu steht der sog. „*Multiple transaction*“-Ansatz, bei dem die erhaltene oder geleistete Anzahlung und die späteren Verkaufs- oder Anschaffungsvorgänge als separate Geschäftsvorfälle betrachtet werden, die jeweils ihren eigenen Tag des Geschäftsvorfalles haben, an dem die Fremdwährungstransaktion umgerechnet wird (IFRIC 22.BC19[b]).

Das IFRS IC hat jedoch bei der Erarbeitung von IFRIC 22 den „*One transaction*“-Ansatz bevorzugt, weil bei diesem Ansatz berücksichtigt wird, dass ein Unternehmen in Höhe der erhaltenen oder gezahlten Anzahlungen keinem Wechselkursrisiko mehr unterliegt (IFRIC 22.BC22[a]).





Bei Verkaufsgeschäften, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sind, ist die Anwendung des IFRIC 22 verhältnismäßig unkompliziert. Unternehmen müssen für solche Geschäftsvorfälle sicherstellen, dass der Umrechnungskurs bei erhaltener Anzahlung bestimmt und für die Erfassung des entsprechenden Umsatzes verwendet wird.

Zusätzliche Herausforderungen des IFRIC 22 bei zeitraumbezogener Umsatzrealisation

Wenn ein Unternehmen jedoch Güter liefert oder Dienstleistungen erbringt, für die der Umsatz gemäß IFRS 15.35 über einen bestimmten Zeitraum erfasst wird und Anzahlungen zu verschiedenen Zeitpunkten und nicht in Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung geleistet werden, kann die Anwendung des IFRIC 22 das Unternehmen vor einige praktische Herausforderungen stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn aus der zeitraumbasierten Umsatzrealisierung ein vertraglicher Vermögenswert resultiert, welcher im Gegensatz zu einer vertraglichen Verbindlichkeit, die für eine erhaltene Anzahlung erfasst wird, einen monetären Posten darstellt. Derartige monetäre Posten sind in nachfolgenden Berichtsperioden gem. IAS 21.23 (a) mit dem dann gültigen Stichtagskurs neu zu bewerten. Nach IFRS 15.105 sind vertragliche Vermögenswerte mit den vertraglichen Verbindlichkeiten, die aus dem gleichen Vertrag resultieren, zu saldieren. Je nachdem, welcher Posten betragsmäßig überwiegt, kann somit eine stichtagsbezogene Neubewertung erforderlich sein oder nicht.

IAS 21 enthält keine spezifischen Regelungen dazu, in welchen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung Fremdwährungsgewinne oder -verluste auszuweisen sind. Ein Ausweis innerhalb der Umsatzerlöse wird jedoch in der Fachliteratur teilweise abgelehnt. Unternehmen können entscheiden, ob Fremdwährungsgewinne oder -verluste im operativen Ergebnis oder im Finanzergebnis ausgewiesen werden. Die einmal gewählte Ausweismethode ist stetig beizubehalten.

Praktische Implikationen

Bei Verkaufsgeschäften, bei denen der Kunde Anzahlungen zu verschiedenen Zeitpunkten leistet, die ggf. nicht der vereinbarten Gesamtvergütung entsprechen, muss ein Unternehmen dafür Sorge tragen, dass die jeweils erhaltenen Anzahlungen mit dem an diesem Tag gültigen Umrechnungskurs umgerechnet

werden und die Vertragsverbindlichkeit bis zur Umsatzerfassung nicht erneut bewertet wird. Darüber hinaus ist der Umsatz nicht mit dem am Tag der Leistungserfüllung gültigen Umrechnungskurs umzurechnen, sondern mit den Umrechnungskursen an denjenigen Tagen, an denen das Unternehmen die Anzahlungen erhalten hat. Dies kann Unternehmen dann vor Anwendungsproblemen stellen, wenn die EDV-Systeme eine Umrechnung von Umsatzerlösen zu einem anderen als dem Umrechnungskurs bei Umsatzerfassung nicht zulassen. Eine erhöhte Komplexität, die ebenfalls systemtechnisch abgebildet werden muss, ist die oben bereits dargestellte erforderliche Saldierung von vertraglichen Vermögenswerten und vertraglichen Verbindlichkeiten.

Wenn Leistungsverpflichtungen aus einem Vertrag mit Kunden über einen bestimmten Zeitraum erfasst werden, muss ein Unternehmen außerdem festlegen, für welchen Teil der Leistungsverpflichtung der Kunde die Anzahlungen geleistet hat. Sofern dies nicht vertraglich festgelegt ist, hat das Unternehmen die erhaltenen Anzahlungen nach seinem Ermessen den erfüllten Leistungsverpflichtungen zuzuordnen.

Unsere Sichtweise

Im Ergebnis kann die Klarstellung des IFRIC 22 große Auswirkungen auf Unternehmen haben, vor allem wenn der Umsatz überwiegend zeitraumbezogen realisiert wird und die Kunden aufgrund von langen Projektlaufzeiten mehrfach Anzahlungen in Fremdwährungen leisten. Unternehmen sollten daher prüfen, ob sie alle ggf. erforderlichen Systemanpassungen und Maßnahmen ergriffen haben, um die für die Umrechnung relevanten Daten zeitnah und regelmäßig zur Verfügung stellen zu können.

IFRIC 22 erlaubt eine prospektive Anwendung der Regelungen für alle Vermögenswerte, Aufwendungen und Erträge, die entweder in der Berichtsperiode der erstmaligen Anwendung oder in einer früheren Vergleichsperiode erfasst werden. Die prospektive Anwendung stellt aus unserer Sicht eine erhebliche praktische Vereinfachung für den Übergang auf IFRIC 22 dar.

Am 22. Dezember 2017 hat US-Präsident Donald Trump den Tax Cuts and Jobs Act (im Folgenden „das Gesetz“) unterzeichnet. Das Gesetz enthält neben der deutlichen Senkung der US-Körperschaftsteuersätze eine Reihe weiterer steuerlicher Regelungen. Wir stellen aus unserer Sichtweise dar, welche bilanzierungstechnischen Auswirkungen das Gesetz auf Unternehmen hat, die nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) bilanzieren.⁷





Auswirkungen der US-Steuerreform auf die IFRS-Bilanzierung

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Das Gesetz ändert die Regelungen zur Unternehmensbesteuerung in den USA in erheblichem Umfang.
- ▶ Mit Unterzeichnung des Gesetzes im Dezember 2017 ist dieses gem. IAS 12.46 und 12.47 für die Bewertung der Steuerpositionen bereits in IFRS-Abschlüssen für Berichtsperioden, die den 22. Dezember 2017 einschließen, zu beachten.
- ▶ Die wichtigste Maßnahme der US-Steuerreform ist die Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes auf 21 Prozent (auf Bundesebene) bereits im Jahr 2018.
- ▶ Das Gesetz enthält mit Blick auf die Unternehmensbesteuerung noch eine Reihe weiterer teils steuerbegünstigender, teils steuerverschärfender Regelungen, die insgesamt komplex sind.
- ▶ Unternehmen sollten die Vorschriften für rechnungslegungsbezogene Schätzungen und berücksichtigungspflichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag mit Blick auf die Auswirkungen der US-Steuerreform auf die Bilanzierung sorgfältig prüfen.
- ▶ Unternehmen sollten unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsaspekten detaillierte Angaben zu den Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen machen, die sie bei der Bilanzierung der steuerrechtlichen Änderungen getroffen bzw. vorgenommen haben.
- ▶ Für Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren, könnte es sich als hilfreich erweisen, bei der Ausarbeitung ihrer IFRS-Bilanzierungs- und -Bewertungsmethoden in Bezug auf die BEAT- und GILTI-Vorschriften den Fragen-und-Antworten-Katalog des FASB heranzuziehen.

⁷ Für eine umfangreiche Analyse der Auswirkungen der US-Steuerreform vgl. unsere ausführliche englischsprachige Publikation *Applying IFRS: A closer look at IFRS accounting for the effects of the US Tax Cuts and Jobs Act* vom Januar 2018. Die Broschüre steht für Sie im Internet unter www.ey.com/IFRS zum Abruf bereit.

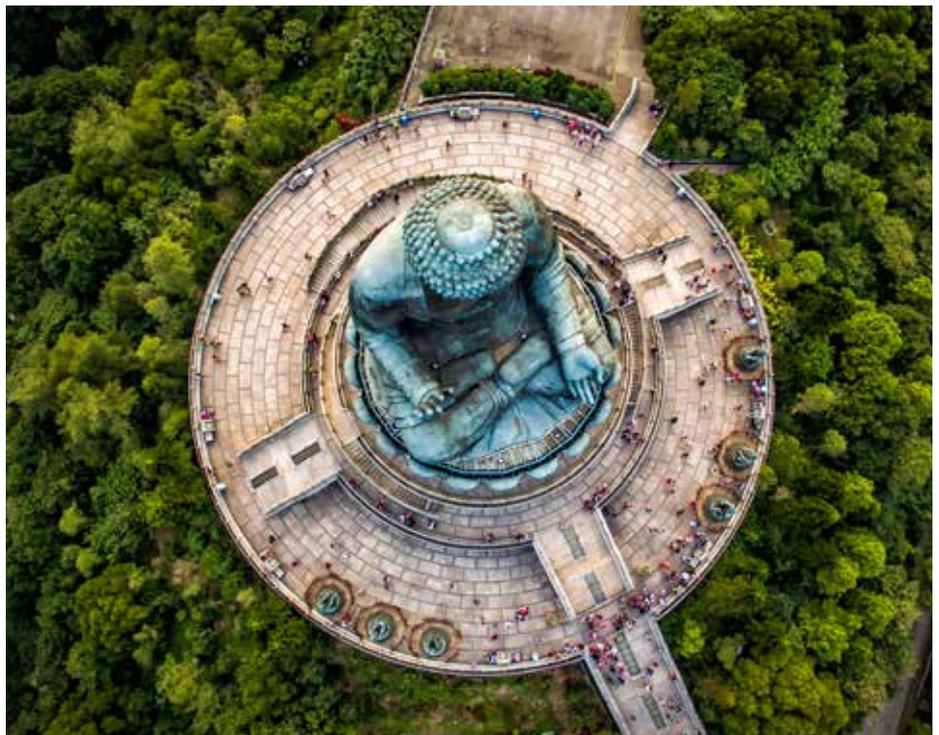


Auswirkungen der US-Steuerreform auf die IFRS-Bilanzierung

Überblick

Der „*Tax Cuts and Jobs Act*“ („das Gesetz“ oder „die US-Steuerreform“), den US-Präsident Donald Trump am 22. Dezember 2017 unterzeichnete, soll das US-Wirtschaftswachstum fördern und ins Ausland verlagerte Arbeitsplätze und Gewinne zurückführen. Erreicht werden soll dies durch die Senkung der US-Körperschaftsteuersätze, die Schaffung eines territorialen Steuersystems, die Sofortabschreibung bestimmter Investitionsgüter und die Gewährung sonstiger Steuervergünstigen. Das Gesetz enthält im Gegenzug auch verschiedene Bestimmungen zur Ausweitung der Steuerbasis (z. B. die Abschaffung derzeit bestehender Abzugsmöglichkeiten) sowie Bestimmungen, die einer Erosion der Steuerbasis entgegenwirken.

Am 22. Dezember 2017 veröffentlichten die Mitarbeiter der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) den Staff Accounting Bulletin (SAB) 118, um Unternehmen, die nicht in





der Lage sind, ihre Bilanzierung der ertragsteuerlichen Effekte des Gesetzes in der Periode des Inkrafttretens zu finalisieren, Anwendungsleitlinien an die Hand zu geben. Damit trugen die Mitarbeiter der SEC dem Umstand Rechnung, dass es für Unternehmen schwierig sein könnte, die Auswirkungen des Gesetzes unter Einhaltung ihrer Fristen für die Finanzberichterstattung zu bilanzieren, und bestätigten, dass die Leitlinien Unternehmen dabei unterstützen sollen, Anlegern zeitnah entscheidungsrelevante Informationen zur Verfügung zu stellen.

Am 18. Januar 2018 erörterten das Financial Accounting Standards Board (FASB) und die Emerging Issues Task Force (EITF) die Ansichten der Mitarbeiter des FASB zu vier strittigen Punkten, die sich im Zuge der Auseinandersetzung der Unternehmen mit den Auswirkungen des Gesetzes auf die Bilanzierung ergeben haben. Die Mitarbeiter des FASB kündigten an, dass sie den Fragen-und-Antworten-Katalog in das Implementierungsportal auf der Website des FASB einstellen werden.

Vorschriften gemäß IFRS

IAS 12 Ertragsteuern - gültige oder angekündigte Steuersätze und Steuervorschriften

Tatsächliche Ertragsteuern sind mit dem Betrag zu bewerten, in dessen Höhe eine Zahlung an die Steuerbehörden (eine Erstattung von den Steuerbehörden) erwartet wird, und zwar auf der Grundlage von Steuersätzen (und Steuervorschriften), die am Abschlussstichtag gelten oder in Kürze gelten werden (IAS 12.46). Latente Steuern sind anhand der Steuersätze zu bewerten, deren Gültigkeit für die Periode, in der ein Vermögenswert realisiert oder eine Schuld erfüllt wird, erwartet wird. Dabei werden die Steuersätze (und Steuervorschriften) verwendet, die zum Abschlussstichtag gültig oder angekündigt sind (IAS 12.47). Es ist keine Befreiung von der Vorschrift nach IAS 12 vorgesehen, auch nicht für den Fall, dass ein komplexer Gesetzestext erst kurz vor Jahresende verabschiedet wird. Das bedeutet, dass Unternehmen, bei denen das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, die Auswirkungen der US-Steuerreform im Abschluss zum 31. Dezember 2017 zu berücksichtigen haben.

Für Unternehmen, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, gilt folgende Regelung: Falls gemäß den aktuellen Steuervorschriften, die nicht durch das Gesetz abgeändert

wurden, der Besteuerungszeitraum den Stichtag von Steuersatzänderungen einschließt (und dieser Stichtag nicht auf den ersten Tag des Besteuerungszeitraums fällt), kommt bei der Steuerberechnung ein gemischter Steuersatz auf das zu versteuernde Ergebnis zur Anwendung.

Backward tracing (Nachverfolgung) von Änderungen bei der Erfassung latenter Steuern

Nach IAS 12.61A sind Steuern auf Posten, die außerhalb des Gewinns oder Verlusts zu erfassen sind, ungeachtet dessen, ob es sich um die gleiche oder um eine andere Berichtsperiode handelt, wie folgt auszuweisen:

- ▶ im sonstigen Ergebnis (OCI), sofern sie sich auf einen Posten beziehen, der im sonstigen Ergebnis bilanziert wird, oder
- ▶ direkt im Eigenkapital, sofern sie sich auf einen Posten beziehen, der direkt im Eigenkapital erfasst wird.

Die Vorschrift, bei der Bilanzierung der steuerlichen Auswirkungen einer Transaktion die Art der ursprünglichen Entstehung der Steuerlatenz zu betrachten, wird allgemein auch als *backward tracing* (Nachverfolgung) bezeichnet. Sofern sich die tatsächlichen und die latenten Steuern aufgrund der neuen Steuergesetzgebung ändern, schreibt IAS 12 vor, dass die Auswirkungen den Posten im Periodenergebnis, im sonstigen Ergebnis und im Eigenkapital zuzurechnen sind, die die Steuer ursprünglich auslösten. Die Vorschrift in Bezug auf die Nachverfolgung gilt auch für alle nachträglichen Änderungen von Schätzungen. Das bedeutet, dass z. B. bei der Buchung der Änderungen von latenten Steuern, die durch die US-Steuerreform verursacht sind, zu untersuchen ist, wie der zugrunde liegende Sachverhalt in der Vergangenheit entstanden und erfasst wurde. Nur dann kann der Effekt aus der Änderung sachgerecht im Periodenergebnis, im sonstigen Ergebnis oder im Eigenkapital erfasst werden.

Abzinsung von tatsächlichen Steueransprüchen und tatsächlichen Steuerschulden

Das Gesetz sieht eine einmalige *transition tax* (Übergangsteuer) auf bislang unbesteuernde ausländische Gewinne vor, die über einen Zeitraum von acht Jahren zinslos geleistet werden kann.



Auswirkungen der US-Steuerreform auf die IFRS-Bilanzierung

Gemäß IAS 12.53 ist die Abzinsung latenter Steueransprüche und latenter Steuerschulden ausdrücklich untersagt. Im Juni 2004 vertrat das IFRIC die Sichtweise, dass tatsächlich zu entrichtende Steuern abgezinst werden sollten, wenn ihre Auswirkungen wesentlich sind. Das IFRIC merkte jedoch an, dass sich daraus ein Konflikt mit den Anforderungen aus IAS 20 *Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand* ergeben könnte. Dies führte zu unterschiedlichen Verfahrensweisen in der Praxis und zur Notwendigkeit, sich für eine Bilanzierungs- und Bewertungsmethode zu entscheiden. Hat ein Unternehmen eine solche Entscheidung bereits getroffen, würde die US-Steuerreform an sich keine Änderung der zuvor gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethode rechtfertigen. Die Anwendung einer neuen Rechnungslegungsmethode auf Geschäftsvorfälle, sonstige Ereignisse oder Bedingungen, die früher nicht vorgekommen sind oder unwesentlich waren, gilt nicht als Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (IAS 8.16). Daher können Unternehmen, die sich bisher noch nicht für eine Bilanzierungs- und Bewertungsmethode für dieses Thema entschieden haben, sich erstmals entscheiden, ob sie die gegebenenfalls entstehende zinslose Steuerverbindlichkeit abzinsen oder nicht.

IFRIC 23 Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung

Im Juni 2017 veröffentlichte das IASB die IFRIC Interpretation 23, die für am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnende Berichtsjahre anzuwenden ist (eine vorzeitige Anwendung ist jedoch zulässig). Obgleich IFRIC 23 noch nicht zwingend anzuwenden ist und nicht speziell dafür entwickelt wurde, im Falle einer Änderung der Steuergesetzgebung zu greifen, bietet sie hilfreiche Leitlinien, die Unternehmen bei der Bilanzierung von Unsicherheiten berücksichtigen könnten, die angesichts eventueller Änderungen der Steuergesetzgebung im Hinblick auf ihre Steuerpositionen bestehen könnten.

IAS 10 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

In IAS 10.3 finden sich Leitlinien dazu, wann Ereignisse nach dem Bilanzstichtag als berücksichtigungspflichtige oder nicht zu berücksichtigende Ereignisse einzustufen sind. Ereignisse, die Hinweise zu Gegebenheiten liefern, die bereits am Bilanzstichtag



vorlagen, gelten als berücksichtigungspflichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag. Aktualisierte Steuerberechnungen, das Sammeln zusätzlicher Daten, von den Steuerbehörden versandte Klarstellungen und die Gewinnung weiterer Erfahrung mit der Steuergesetzgebung vor der Freigabe des Jahresabschlusses sollten als berücksichtigungspflichtige Ereignisse behandelt werden, wenn sie zum Bilanzstichtag bestehen. Ereignisse, die auf Gegebenheiten hinweisen, die nach der Berichtsperiode eingetreten sind, gelten als nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag. Um zu bestimmen, ob technische Korrekturen und regulatorische Leitlinien, die nach dem Ende der Berichtsperiode veröffentlicht wurden, als berücksichtigungspflichtige Ereignisse einzustufen sind, sind Ermessensentscheidungen vonnöten.

Angaben

Sofern die Auswirkungen aus der US-Steuerreform für ein berichtendes Unternehmen wesentlich sind, sollte das Unternehmen folgende IFRS-Regelungen zu Angaben im Anhang berücksichtigen:

- ▶ Angaben zum latenten Steueraufwand (Steuerertrag), der auf Änderungen der Steuersätze oder der Einführung neuer Steuern beruht (IAS 12.80[d])
- ▶ Erläuterungen zu Änderungen des anzuwendenden Steuersatzes bzw. der anzuwendenden Steuersätze im Vergleich zur vorherigen Bilanzierungsperiode (IAS 12.81[d])
- ▶ Erläuterungen zu Ermessensentscheidungen, Informationen über die getroffenen Annahmen und sonstigen Schätzungen gemäß den Paragraphen 122 und 125-129 des IAS 1 *Darstellung des Jahresabschlusses*
- ▶ Angaben zu steuerlichen Eventualverbindlichkeiten (IAS 12.88)

Zusätzlich zu berücksichtigende Auswirkungen auf die Rechnungslegung

Bilanzierungseinheit (*unit of account*)

Bei der Auswahl der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden müssen Ersteller von Jahresabschlüssen entscheiden, auf welcher Ebene Sachverhalte bilanziell beurteilt und abgebildet

werden sollten (was also die „Bilanzierungseinheit“ ist). Unter anderem stellt sich die Frage, ob und wie die verschiedenen Aspekte der US-Steuerreform einzeln oder nur in ihrer Gesamtheit gewürdigt und abgebildet werden können. Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, ob eine Zusammenfassung der rechtlichen Einheiten und der steuerlichen Behandlungsweisen sachgerecht ist. IFRIC 23.6 enthält Leitlinien, die zur sachgerechten Bestimmung der Bilanzierungseinheit hilfreich sind.





Auswirkungen der US-Steuerreform auf die IFRS-Bilanzierung

Unvollständige Angaben

Von den Steuerreformen betroffene Unternehmen müssen in ihrer Finanzberichterstattung Angaben zu den Auswirkungen der verabschiedeten Steuergesetzgebung machen. Dabei lassen sich zwei Arten von Unsicherheit unterscheiden:

- ▶ *Unsicherheit bezüglich der gesetzlichen Vorschriften*, die für unsichere steuerliche Behandlungsweisen gemäß Definition in IFRIC 23 ausschlaggebend sein kann
- ▶ *Unvollständigkeit der Informationen*, da Unternehmen ihre Unterlagen möglicherweise nicht an einem Ort und in einer Form aufbewahren, die es ihnen ermöglicht, kurzfristig bestimmte detaillierte steuerliche Berechnungen vorzunehmen. Unternehmen müssen die nach vernünftiger Erwartung beziehbaren Daten sammeln und diese bei der Vornahme vernünftiger Schätzungen berücksichtigen.

Es ist nicht erforderlich, dass Unternehmen jeden Aspekt der US-Steuerreform vollständig verstehen, um angemessene Schätzungen vorzunehmen. Vielmehr sollten sie Schätzungen für die Bereiche der steuerlichen Berechnungen vornehmen, für die ihnen Informationen zur Verfügung stehen. Nur in sehr seltenen Fällen dürfte es nicht möglich sein, eine Schätzung zu erstellen. In der Praxis wird erwartet, dass dies bei der einmaligen *transition tax* der Fall sein könnte. Kann eine angemessene Schätzung nicht erstellt werden, wird der Posten nicht in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung angesetzt.

Die gemäß IAS 1.125-129 vorgeschriebenen Angaben sollten Verweise auf Quellen von Schätzungsunsicherheiten enthalten. In Fällen, in denen der Wortlaut des Steuerrechts nicht eindeutig ist, sollten Unternehmen auf die in IFRIC 23 enthaltenen Leitlinien zurückgreifen.



Regelungen nach SAB 118 und dem FASB

SAB 118

Nicht-US-Unternehmen, die in den USA an der Börse gehandelt werden (*foreign private issuers*), wird empfohlen, sich mit SAB 118 auseinanderzusetzen. Auch wenn die IFRS und SAB 118 verschiedene Ansätze verfolgen, dürften sich die Ergebnisse in den meisten Fällen nicht wesentlich voneinander unterscheiden.⁸ Dennoch müssen Unternehmen die zwischen ASC Topic 740 und IAS 12 bestehenden Abweichungen in den Rechnungslegungsgrundsätzen, die SAB 118 nicht eliminiert hat (beispielsweise das *backward tracing* nach IAS 12), sorgfältig prüfen. Die Erwartung der SEC-Mitarbeiter, dass Unternehmen bei der Bilanzierung von Steuern in gutem Glauben handeln, erstreckt sich außerdem auch auf diejenigen Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren. *Foreign private issuers* sollten ebenso die in SAB 118 enthaltenen Angabevorschriften berücksichtigen und entsprechende Angaben nach IFRS machen, um den Grad der Schätzungsunsicherheit zu erläutern.

FASB-Leitlinien zur Bilanzierung im Rahmen von BEAT und GILTI

Am 18. Januar 2018 haben das FASB und die EITF unter anderem über die Bilanzierung der *base erosion anti-abuse tax* (BEAT), einer Steuer, die sich gegen eine Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage richtet, und des *global intangible low-taxed income* (GILTI), einer Art Hinzurechnungsbesteuerung auf im Ausland erzielte, niedrig besteuerte Renditen aus immateriellen Vermögenswerten, diskutiert. Nach Angaben der FASB-Mitarbeiter werden die vom Mitarbeiterstab erstellten Fragen-und-Antworten-Dokumente demnächst in das Implementierungsportal der FASB-Website eingestellt. Für Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren, könnte es hilfreich sein, bei der Ausarbeitung ihrer Bilanzierungsrichtlinien in Bezug auf BEAT und GILTI nach IFRS die vom FASB formulierten Fragen und Antworten heranzuziehen.

ESMA Public Statement

Am 26. Januar 2018 hat die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) zum Umgang mit den Konsequenzen des Gesetzes im Rahmen der Bilanzierung nach IFRS eine Verlautbarung (Practice Statement) herausgegeben.⁹

Darin nimmt die ESMA zwar zur Kenntnis, dass die Komplexität des Regelwerks und die zeitliche Nähe der Verabschiedung des Gesetzes zum Bilanzstichtag die Unternehmen vor besondere Herausforderungen stellen, betont aber gleichzeitig, dass IAS 12 keine Erleichterungsvorschriften hinsichtlich Änderungen des Steuerrechts nahe am Stichtag vorsieht und damit die US-Steuerreform für Berichtsperioden, die den 22. Dezember 2017 einschließen, berücksichtigt werden muss.

Unsere Sichtweise

Unternehmen müssen bei der Bilanzierung der Auswirkungen der Steuergesetzgebung wesentliche Ermessensentscheidungen und Annahmen treffen, insbesondere im Hinblick auf die einmalige *transition tax*, das *foreign derived intangible income* (FDII; Sonderabzug für bestimmte Einkünfte aus Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Personen), GILTI und BEAT.

Unternehmen müssen die weiteren Entwicklungen und die von Standardsetzern, Regulierungsbehörden und Gesetzgebern veröffentlichten Leitlinien sorgfältig prüfen.

⁸ In den seltenen Fällen, in denen keine angemessene Schätzung vorgenommen werden kann, müssten Unternehmen nach SAB 118 die Steuerposition entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften schätzen, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten wirksam waren, während IAS 12 die Anwendung der angekündigten bzw. verabschiedeten Steuergesetze vorschreibt.

⁹ Vgl. für eine umfangreichere Darstellung des ESMA Public Statement unsere englischsprachige Publikation *Applying IFRS: A closer look at IFRS accounting for the effects of the US Tax Cuts and Jobs Act vom Januar 2018*, S. 6 ff. Die Broschüre steht für Sie im Internet unter www.ey.com/IFRS zum Abruf bereit.

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR) hat am 25. Januar 2018 ihren Tätigkeitsbericht 2017 veröffentlicht. Darin fasst sie u. a. die Ergebnisse der Prüfungen des vergangenen Jahres und ihre Erkenntnisse hieraus zusammen.





Tätigkeitsbericht 2017 der DPR

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Im Jahr 2017 hat die DPR 99 Prüfungen (2016: 96) abgeschlossen, davon 91 Stichprobenprüfungen, drei Anlassprüfungen und fünf Prüfungen, die auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchgeführt wurden.
- ▶ Die Fehlerquote lag mit 15 Prozent auf dem Niveau der Vorjahre. Die normalisierte Fehlerquote, die um Mehrfachzählungen derselben Fehler und Prüfungen mit offenkundig fehlerhafter Rechnungslegung bereinigt ist, betrug 14 Prozent (2016: 12 Prozent). Die Zustimmungquote der Unternehmen zu Fehlerfeststellungen der DPR lag im Jahr 2017 bei 100 Prozent (2016: 73 Prozent).
- ▶ Die Prüfverfahren dauerten im Jahr 2017 durchschnittlich 7,5 Monate.
- ▶ Im Jahr 2016 von der DPR festgestellte Fehler wurden im nachfolgenden Abschluss fast immer korrigiert und die von ihr erteilten Hinweise im Folgejahr in den weitaus meisten Fällen umgesetzt.
- ▶ Ab der Ziehung 2018 berücksichtigt die DPR eine mangelhafte Corporate Governance und eine schleppende Umsetzung neuer Rechnungslegungsstandards als zusätzliche Risikofaktoren im Rahmen ihrer risikoorientierten Stichprobenauswahl.



Tätigkeitsbericht 2017 der DPR

Abgeschlossene Prüfungen, festgestellte Fehler und Zustimmungquote

Im Jahr 2017 hat die DPR 99 Prüfungen (2016: 96) abgeschlossen, davon waren 91 Stichprobenprüfungen, drei Anlassprüfungen und fünf Prüfungen, die auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchgeführt wurden. Die Fehlerquote lag dabei mit 15 Prozent auf dem Niveau der Vorjahre. Die normalisierte Fehlerquote, die um Mehrfachzählungen derselben Fehler bezogen auf das jeweilige Unternehmen und Prüfungen mit offenkundig fehlerhafter Rechnungslegung, z. B. wenn der Abschlussprüfer den Fehler bereits in einem eingeschränkten oder versagten Bestätigungsvermerk festgehalten hat, bereinigt ist, betrug 14 Prozent (2016: 12 Prozent).

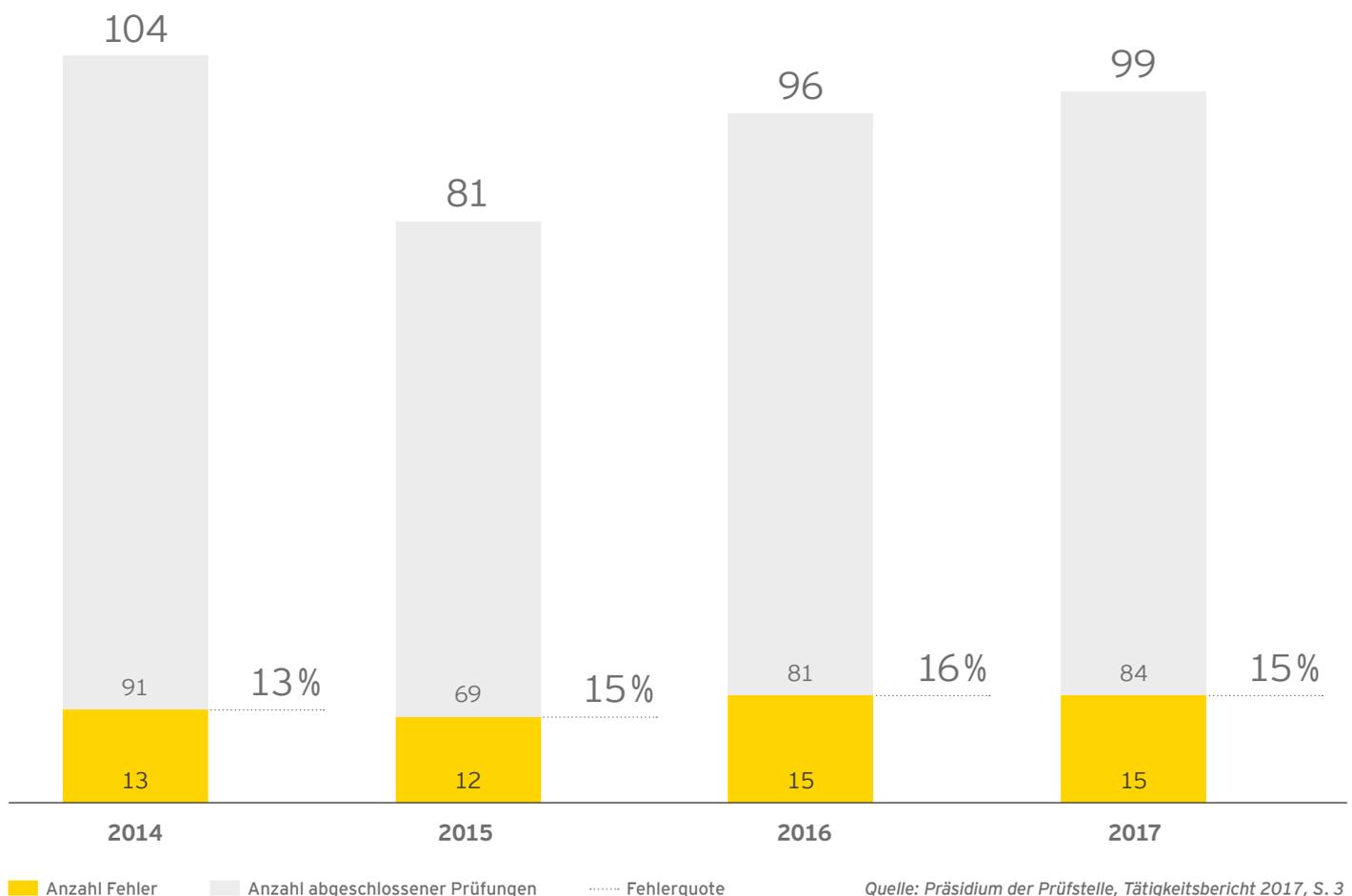




Die Fehlerquote bei den Stichprobenprüfungen betrug 12 Prozent (2016: 11 Prozent). Bei Anlass- und Verlangensprüfungen war die Fehlerquote mit 67 Prozent (2016: 57 Prozent) bzw. 40 Prozent (2016: 50 Prozent) unverändert deutlich höher. Die Fehlerfeststellungen des Jahres 2017 betrafen ausschließlich Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit (2016: 13 von 15). Die

Fehlerquote bei Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit ist entsprechend mit 27 Prozent (2016: 25 Prozent) unverändert signifikant höher als bei Unternehmen mit Indexzugehörigkeit. Die Zustimmungsquote lag im Jahr 2017 bei 100 Prozent (2016: 73 Prozent).

Abgeschlossene DPR-Prüfungen, Entwicklung der Fehlerquoten



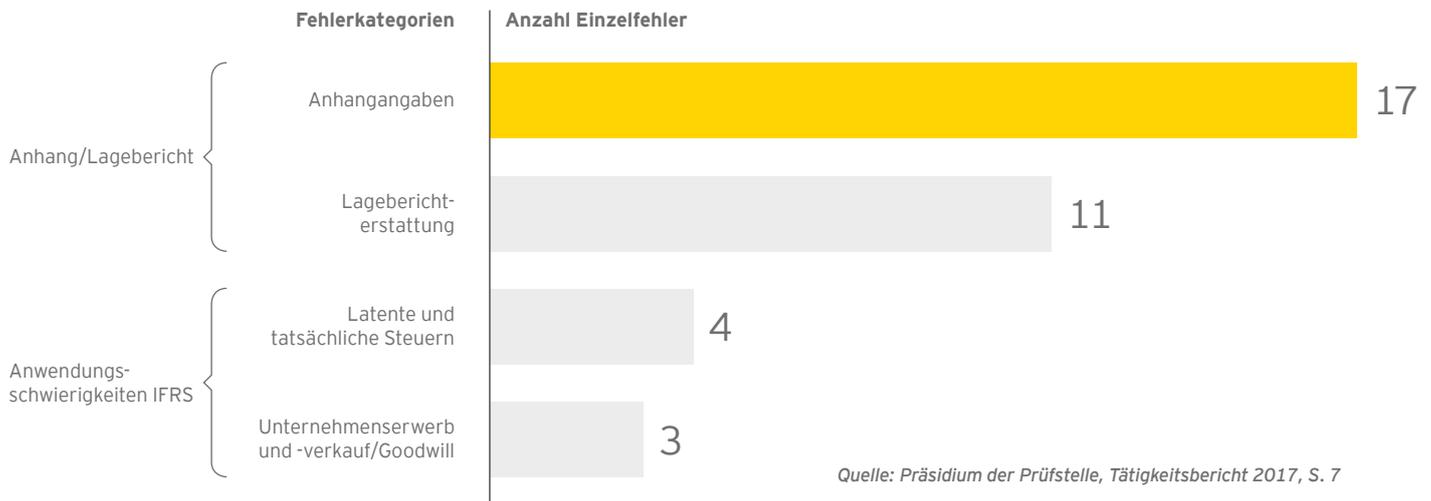
Quelle: Präsidium der Prüfstelle, Tätigkeitsbericht 2017, S. 3



Tätigkeitsbericht 2017 der DPR

Als Hauptursachen für Fehler nennt die DPR unverändert die unzureichende Berichterstattung in Anhang und Lagebericht sowie Anwendungsschwierigkeiten im Hinblick auf einzelne IFRS bei der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle.

Häufigste Fragen



Von den 17 Einzelfehlern im Anhang betrafen vier fehlende Angaben zu Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Unternehmen und Personen, es gab drei Verstöße gegen IFRS 8 *Segmentberichterstattung* und drei fehlerhafte Angaben zu einem Unternehmenserwerb bzw. zum Goodwill-Impairmenttest.

Die elf Einzelfehler im Lagebericht waren insbesondere auf eine nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Wirtschaftsbericht zurückzuführen.

Anwendungsschwierigkeiten in Bezug auf IAS 12 *Ertragsteuern* führten 2017 zu vier Fehlerfeststellungen. Dabei stand insbesondere die fehlende Ansatzfähigkeit von aktiven latenten Steuern auf temporäre Differenzen und/oder Verlustvorträge im Vordergrund. Auch der Themenkomplex Unternehmenserwerb und -verkauf/Goodwill erwies sich mit drei Einzelfehlern erneut als fehleranfällig.



Erteilte Hinweise

Um zu einer Qualitätsverbesserung der Rechnungslegung beizutragen, gibt die DPR den geprüften Unternehmen im Rahmen ihrer Präventionsfunktion vielfach Hinweise für die künftige Rechnungslegung. Im Jahr 2017 bezogen sich diese erneut in erster Linie auf eine unzureichende Berichterstattung in Anhang und Lagebericht. Im Hinblick auf die Lageberichterstattung stand dabei insbesondere Verbesserungspotenzial bei der Darstellung der bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren und der alternativen Leistungskennzahlen sowie bei der Risikoberichterstattung im Vordergrund. Die Berichterstattung im Anhang sah die DPR u. a. in Hinblick auf die Themen Unternehmenserwerbe, Segmentbericht, nahestehende Unternehmen und Personen sowie Finanzinstrumente als verbesserungsbedürftig an. Hinweiswürdige Anwendungsschwierigkeiten bezüglich einzelner IFRS bei der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle stellte die DPR 2017 insbesondere in den Kategorien „Darstellung des Abschlusses“ und „Unternehmenserwerb und -verkauf/Goodwill“ fest.

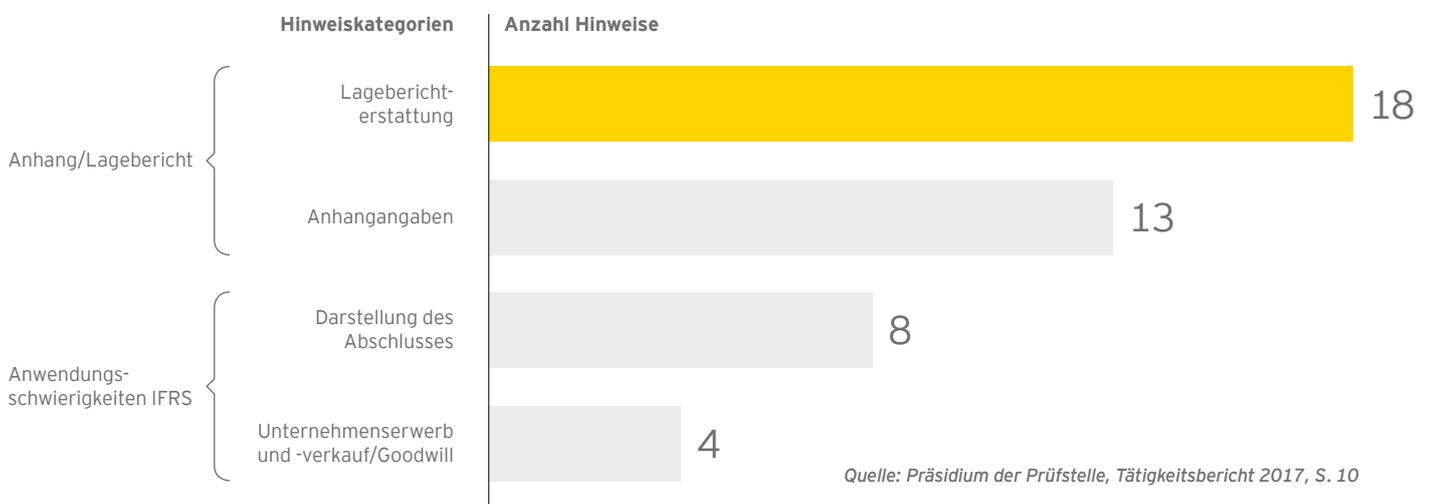
Systematische Nachschau

Die DPR überprüft seit einigen Jahren systematisch anhand von öffentlich verfügbaren Informationen, ob von ihr im Vorjahr festgestellte Fehler korrigiert bzw. von ihr im Vorjahr erteilte Hinweise umgesetzt wurden. Im Jahr 2017 hat die DPR festgestellt, dass die 2016 von ihr festgestellten Fehler im nachfolgenden Abschluss fast immer korrigiert und die von ihr erteilten Hinweise im Folgejahr in den weitaus meisten Fällen umgesetzt wurden. In einem Fall hat die DPR im Jahr 2017 eine Anlassprüfung eingeleitet, da der von ihr festgestellte Fehler nicht korrigiert wurde.

Unsere Sichtweise

Ist aus dem Folgeabschluss bzw. -lagebericht ersichtlich, dass ein Hinweis der DPR nicht umgesetzt wurde, bittet die DPR das betreffende Unternehmen nach unserer Erfahrung mitunter um ein klärendes Telefonat. Im Rahmen des nächsten Enforcement-Verfahrens fordert die DPR die Unternehmen zudem regelmäßig auf zu erläutern, wie ihre Hinweise umgesetzt wurden.

Häufigste Hinweise an die geprüften Unternehmen





Tätigkeitsbericht 2017 der DPR

Verfahrensdauer

Im Jahr 2017 betrug die durchschnittliche Dauer der DPR-Prüfverfahren 7,5 Monate und lag damit leicht unter dem Dreijahresdurchschnitt 2014–2017 von 8,2 Monaten. In den Jahren 2014 bis 2017 wurden dabei 82 Prozent der Verfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen (davon 41 Prozent innerhalb von sechs Monaten). 18 Prozent der Verfahren dauerten länger als ein Jahr. In diesen Fällen war die Fehlerquote mit 43 Prozent besonders hoch.



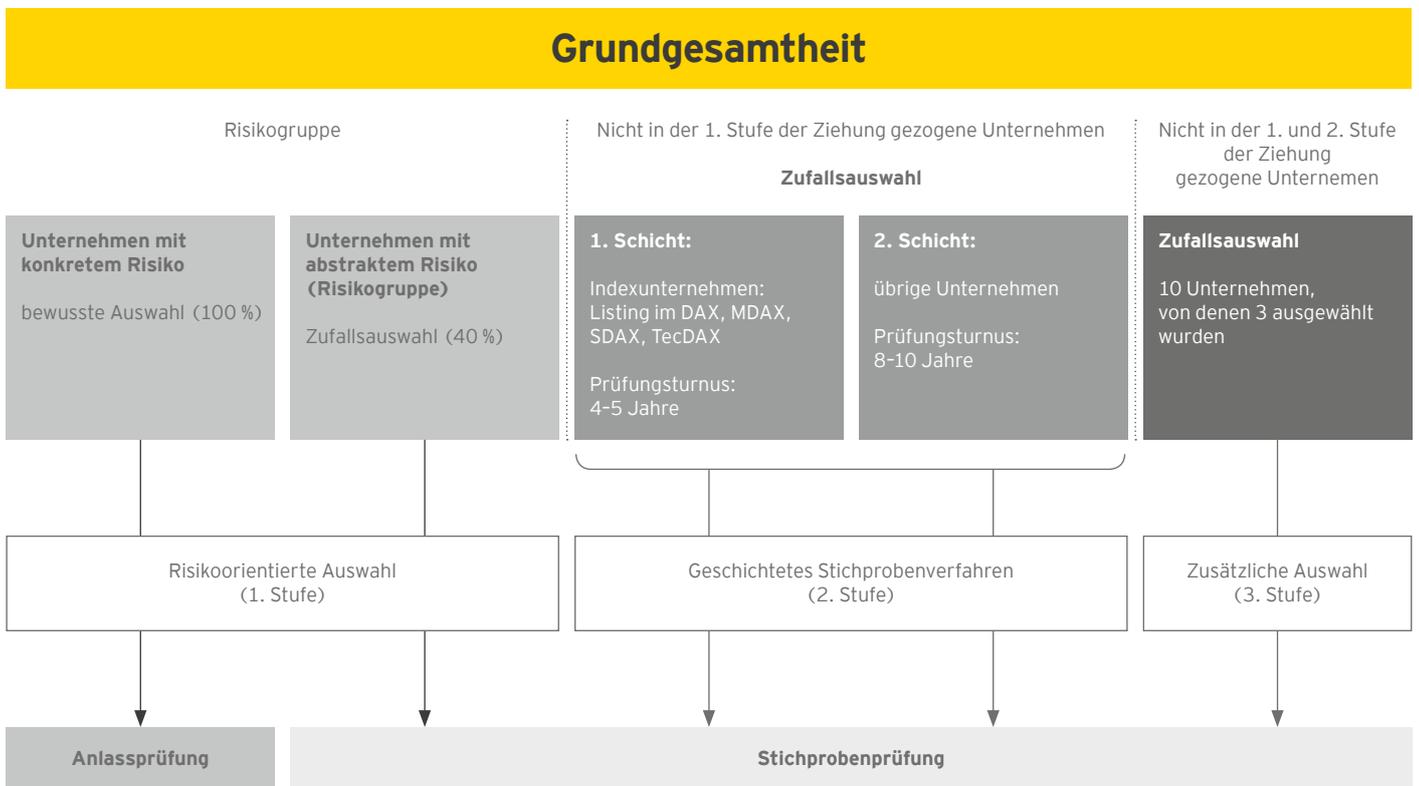


Auswahl der zu prüfenden Unternehmen

Die größte Bedeutung im Enforcement-Verfahren hat unverändert die Stichprobenprüfung (zweite Stufe). Die Auswahl der Unternehmen erfolgt dabei auf der Basis einer Kombination aus risikoorientierter Auswahl und Zufallsauswahl mit Schichtung. Die Schichtung führt dazu, dass Unternehmen aus den Auswahlindizes DAX, MDAX, SDAX und TecDAX alle vier bis fünf Jahre und die übrigen dem Enforcement durch die DPR unterliegenden Unternehmen alle acht bis zehn Jahre geprüft werden.

Ende 2016 hat die DPR ihre Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung überarbeitet und eine ergänzende Zufallsauswahl über die Grundgesamtheit eingeführt, die gewährleistet, dass jedes Unternehmen jederzeit zur Überprüfung ausgewählt werden kann (dritte Stufe).

Grundsätze für die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen



Quelle: Präsidium der Prüfstelle, Tätigkeitsbericht 2017, S. 13



Tätigkeitsbericht 2017 der DPR

Zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung für das Jahr 2017 enthielt die Grundgesamtheit 621 Unternehmen. Auf der ersten Stufe wurden 24 Prüfungen eingeleitet. Davon waren fünf Anlassprüfungen, die eingeleitet wurden, weil der Vorprüfungsausschuss der DPR konkrete Anhaltspunkte für einen Fehler in der Rechnungslegung erkannt hatte. Die Anhaltspunkte ergaben sich aus der systematischen Nachschau, der allgemeinen Medienanalyse sowie aus Hinweisen Dritter. Dabei führten erstmals auch Mitteilungen der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) gemäß § 66c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 WPO zur Überprüfung von Anhaltspunkten für eine fehlerhafte Rechnungslegung. Seit Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) am 17. Juni 2016 kann die APAS Anhaltspunkte für Fehler in der Rechnungslegung, die sie im Rahmen der Berufsaufsicht feststellt, der DPR übermitteln. Darüber hinaus wurde die DPR im Jahr 2017 in drei Fällen von der BaFin aufgefordert, Prüfungen einzuleiten (Verlangensprüfungen).

Ab 2018 nimmt die DPR für die Ziehungen auf der ersten Stufe eine weitere Verfeinerung ihrer Vorgehensweise zur Identifizierung von Unternehmen mit einem abstrakten Risiko vor und berücksichtigt eine mangelhafte Corporate Governance sowie eine schleppende Umsetzung neuer Rechnungslegungsstandards als zusätzliche Risikofaktoren. So hat die DPR im Zusammenhang mit den Prüfungsschwerpunkten 2018¹⁰ angekündigt, dass sie bei Unternehmen, deren Anhangangaben nach IAS 8.30 f. zu den erwarteten Auswirkungen von IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* in dem der Erstanwendung unmittelbar vorausgehenden Abschluss nicht hinreichend konkret sind, einen Anhaltspunkt dafür sieht, dass die Erstanwendung der neuen Standards im Folgejahr möglicherweise fehlerhaft sein könnte.

Auf der zweiten Stufe wurden 2017 87 Prüfungen (davon zwei aus der Ziehung des Vorjahres vorgetragene Prüfungen) und auf der dritten Stufe zwei Prüfungen eingeleitet.

Der vollständige Tätigkeitsbericht ist auf der Internetseite der DPR (www.frep.info) abrufbar.

¹⁰ Vgl. hierzu IFRS Aktuell, IV. Quartal 2017, „Prüfungsschwerpunkte der DPR 2018“, S. 24 ff.



EY Fachtagung

Rechnungs- wesen im Konzern

14. – 15. Juni 2018

Hyatt Regency Hotel, Düsseldorf

Anmeldungen über
www.de.ey.com/fachtagung

Mit Top-Referenten aus den Unternehmen:

Daimler AG | Evonik Industries AG | Grünenthal Pharma GmbH & Co. KG |
METRO AG | Wilh. Werhahn KG



Powered by:

Handelsblatt
FACHMEDIEN

Donnerstag, 14. Juni 2018

8.30-9.15 Uhr

Registrierung

9.15-9.30 Uhr

Der digitale Konzern

Prof. Dr. Sven Hayn, Partner, EY

9.30-10.15 Uhr

Digitalisierung der Abschlussprüfung

Marc Jeschonneck, Partner, EY

Markus Heinen, Partner, EY

10.15-11.00 Uhr

Digital Finance mit SAP

Matthias Grabellus, Head of Finance Development, SAP SE

11.00-11.30 Uhr Kaffee

11.30-13.00 Uhr Breakout-Sessions

(Bitte entscheiden Sie sich für eine Breakout-Session)

Breakout A:

Future Financial Reporting Platform

Florian Roll, Product Owner Consolidation, SAP SE

Jos Töller, Partner, EY

Breakout B:

Finance for Millennials - what the Generation Facebook expects from Automation

Hans Jessen, Partner, EY, *Vortrag in englischer Sprache*

Maximilian Lutz, Manager, EY

13.00-14.00 Uhr Mittag

14.00-15.30 Uhr Breakout-Sessions

(Bitte entscheiden Sie sich für eine Breakout-Session)

Breakout C:

Globales Tax Management - tax goes digital

Ralph Doll, Partner, EY

Günther Hüttinger, Partner, EY

Breakout D:

Steuerliches Kontrollsystem mit SAP Tax Compliance im Praxistest

Andre Hengst, Partner, EY

Stephan Ludwig, Partner, EY

15.30-16.00 Uhr Kaffee

16.00-16.45 Uhr

Business Compliance in der digitalen Welt - Fokus: Besteuerung

Dr. Dietmar Nowotny, Chief Solution Expert Globalization Finance, SAP SE

16.45-17.30 Uhr

Rechnungslegung im Spannungsfeld von Informationsnutzen und steigender Komplexität im Normensystem

Prof. Dr. Bernhard Pellens, Lehrstuhl für Internationale

Unternehmensrechnung, Ruhr-Universität Bochum

ab 19.00 Uhr

Gemeinsame Abendveranstaltung im Rheinturm

Wir laden Sie herzlich zu einem Abendessen im Rheinturm ein. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich in einem exklusiven Ambiente mit anderen Teilnehmern und den Referenten auszutauschen.

Freitag, 15. Juni 2018

8.30-9.15 Uhr

Aktuelle Entwicklungen in der Konzernrechnungslegung

Prof. Dr. Peter Oser, Partner, EY

9.15-10.00 Uhr

Herausforderungen aus Unternehmensakquisitionen und Unternehmensintegrationen

Maike Schuh, Head of Accounting & Financial, Services,

Evonik Industries AG

10.00-10.30 Uhr Kaffee

10.30-12.00 Uhr Breakout-Sessions

(Bitte entscheiden Sie sich für eine Breakout-Session)

Breakout E:

Shared Service-Center im Rechnungswesen

Robert Soja, Head of Global Financial Services,

Grünenthal Pharma GmbH & Co. KG

Heiko Knocke, Head of Global Finance Shared, Services, SAP SE

Nicole Schiller, Partner, EY

Breakout F:

Ausgewählte Einzelfragen der Konzernrechnungslegung nach HGB

Christian van den Noort, Teamleiter Konzernabschluss,

Wilh. Werhahn KG

Prof. Dr. Johannes Wirth, Geschäftsführer,

Saarbrücker Institut für Rechnungslegung SIR GmbH

Hans Joachim Heubach, Partner, EY

12.00-13.00 Uhr Mittag

13.00-14.30 Uhr Breakout-Sessions

(Bitte entscheiden Sie sich für eine Breakout-Session)

Breakout G:

Organisation der Konsolidierung

Christian Jung, Business Solutions Consolidation, Daimler AG

Florian Roll, Product Owner Consolidation, SAP SE

Andreas-Volker Muth, Partner, EY

Breakout H:

IFRS 16 - Praktische Umsetzungsfragen, Prozesse und Konzernsicht

Andrea Byner-Bendig, IFRS Grundsatzabteilung, METRO AG

Marc Hoffmann, Product Owner Real Estate, SAP SE

Prof. Dr. Johannes Wirth, Geschäftsführer,

Saarbrücker Institut für Rechnungslegung SIR GmbH

Christoph Piesbergen, Executive Director, EY

14.30-15.00 Uhr Kaffee

15.00-15.45 Uhr

Unternehmensberichterstattung im Wandel - Der Long Term Value

Jan-Menko Grummer, Partner, EY

15.45-16.30 Uhr

Schlusswort

Prof. Dr. Sven Hayn, Partner, EY

EY-Veranstaltungen

zu IFRS in Deutschland, Österreich und der Schweiz

An verschiedenen Standorten, an denen EY in Deutschland, Österreich und der Schweiz mit Büros vertreten ist, finden in den kommenden Wochen Veranstaltungen zu IFRS-Themen statt.

Mit einer guten Ausrüstung und einem verlässlichen Kompass lässt sich jede Strecke bewältigen und jedes Ziel erreichen, egal wie kompliziert der Weg und wie herausfordernd das Ziel ist. Mit unserem IFRS Solutions Center wollen wir Ihnen das passende Rüstzeug zur Verfügung stellen - damit Sie Ihr Unternehmen sicher und erfolgreich durch die vielen IFRS-Neuerungen steuern.

ey.scout.news@de.ey.com



EY Scout International Accounting

Wir geben Ihnen einen Überblick über aktuelle Entwicklungen in der IFRS-Rechnungslegung und stellen Ihnen nützliche und aktuelle EY IFRS Solutions vor. Weitere Details zu den IFRS-Praxiforen sowie alle Termine für 2018 entnehmen Sie bitte unserem EY-Scout-Veranstaltungskalender im Internet: www.de.ey.com/EYScout. Hier können Sie sich auch online anmelden.

Save the Date!

16. IFRS Kongress 2018

In Zusammenarbeit mit der IFRS Foundation

6. und 7. September 2018 im Marriott Hotel in Berlin

Der detaillierte Flyer mit den Informationen für Ihre Anmeldung wird Ihnen im Sommer zur Verfügung stehen.

II. und III. Quartal 2018

Berlin

26.06.2018

25.09.2018

Anmeldung über

Stefanie Riediger

Tel. +49 30 25471 17090

stefanie.riediger@de.ey.com

Bremen

25.10.2018

Anmeldung über

Nicole Lamprecht

Tel. +49 421 33574 24332

nicole.lamprecht@de.ey.com

Düsseldorf

28.09.2018

Anmeldung über

Marilyn Atkins

Tel. +49 231 55011 22122

marilyn.atkins@de.ey.com

Eschborn

26.06.2018

11.09.2018

Anmeldung über

Nuriya Demirtas

Tel. +49 6196 996 24483

nuriya.demirtas@de.ey.com

Hamburg

20.06.2018

12.09.2018

Anmeldung über

Beatrix Ruhz

Tel. +49 40 36132 11413

beatrix.ruhz@de.ey.com

Hannover

12.04.2018

14.06.2018

20.09.2018

Anmeldung über

Silke Forkefeld

Tel. +49 511 8508 17662

silke.forkefeld@de.ey.com

Köln

22.06.2018

Anmeldung über

Marilyn Atkins

Tel. +49 231 55011 22122

marilyn.atkins@de.ey.com

Leipzig

12.06.2018

Anmeldung über

Manuela Beck

Tel. +49 341 2526 23049

manuela.beck@de.ey.com

Linz

28.06.2018

27.09.2018

Anmeldung über

Verena Stickler

Tel. +43 732 790 790 5555

verena.stickler@at.ey.com

Mannheim

12.04.2018

27.09.2018

Anmeldung über

Sevgi Cakmak

Tel. +49 621 4208 17537

sevgi.cakmak@de.ey.com

München

20.06.2018

19.09.2018

Anmeldung über

Heidi Hintereder

Tel. +49 89 14331 17319

heidi.hintereder@de.ey.com

Nürnberg

21.06.2018

Anmeldung über

Alexandra Schmidt

Tel. +49 911 3958 24220

alexandra.schmidt@de.ey.com

Stuttgart

28.06.2018

Anmeldung über

Claudia Weidle

Tel. +49 711 9881 10740

claudia.weidle@de.ey.com

Wien

06.04.2018

29.06.2018

28.09.2018

Anmeldung über

Aniko Scheed

Tel. +43 1 211 70-1137

events.at@at.ey.com

Zürich

26.06.2018

25.09.2018

Anmeldung über

Jolanda Dolente

Tel. +41 58 286 8331

jolanda.dolente@ch.ey.com

EY-Publikationen



International GAAP® 2018

International GAAP® 2018 ist ein umfassendes Handbuch zur Interpretation und Umsetzung der IFRS. International GAAP® 2018 bietet einen detaillierten Einblick in die Herausforderungen, die uns bei der praktischen Anwendung der IFRS begegnen. Die Neuauflage des International GAAP® enthält folgende Highlights:

- ▶ Ein neues Kapitel zum gerade veröffentlichten Standard IFRS 17 *Versicherungsverträge*. IFRS 17 schafft Voraussetzungen für eine einheitliche Bilanzierung von Versicherungsverträgen, von der Investoren und bilanzierende Unternehmen aus der Versicherungsbranche gleichermaßen profitieren.
- ▶ Es werden Implementierungsfragen im Zusammenhang mit der 2018 anstehenden Anwendung von IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* sowie der für 2019 geplanten Anwendung von IFRS 16 *Leasingverhältnisse* untersucht.
- ▶ Es werden die geänderten Standards und die neuen Interpretationen, die seit der letzten Auflage veröffentlicht wurden, berücksichtigt.
- ▶ Es werden weitere Themen erläutert, die derzeit beim IASB und beim IFRS Interpretations Committee diskutiert werden, und welche Anforderungen diese an die IFRS-Rechnungslegung stellen.

Exemplare dieser dreibändigen Kommentierung können Sie ab sofort unter www.wileyigaap.com bestellen.

Die folgenden Publikationen stehen Ihnen in deutscher Sprache unter www.de.ey.com/ifrs in der Rubrik „Publikationen“ zum Download zur Verfügung.



IFRS 16: Der Standard zu Leasingverhältnissen. Die wichtigsten Punkte zur Umsetzung

Am 1. Januar 2019 tritt IFRS 16 in Kraft, der neue Rechnungslegungsstandard zur Leasingbilanzierung. Danach gilt: Leasingnehmer müssen die meisten Leasingverhältnisse bilanziell in Form einer Leasingverbindlichkeit erfassen, der ein entsprechendes Nutzungsrecht am Leasinggegenstand gegenübersteht. Die neuen Regeln bringen vielfältige Anforderungen mit sich – sowohl in den Prozessen als auch im System. In der Publikation stellen wir einen von SAP und EY gemeinsam verfolgten Projektansatz vor, der darauf ausgerichtet ist, die organisatorischen und technischen Herausforderungen der Umstellung synchron zu meistern.



Im Fokus: die Darstellungs- und Angabevorschriften des IFRS 15

Die Publikation bietet einen umfassenden Überblick über die neuen Darstellungs- und Angabevorschriften und enthält zur Illustration eine Reihe von Praxisbeispielen von Unternehmen, die IFRS 15 bereits vorzeitig anwenden. Neben der Darstellung der Anforderungen des IFRS 15 bezogen auf die primären Abschlussbestandteile, den Anhang, Angaben in Zwischenberichten sowie die Übergangsangaben enthält die Broschüre eine Zusammenfassung der wesentlichen Angabepflichten zu den einzelnen Bereichen in Tabellen und Checklisten sowie zahlreiche Praxisbeispiele von Unternehmen und Erläuterungen zu den wesentlichen Angabepflichten.



Good Group (International) Limited. Illustrative consolidated financial statements for the year ended 31 December 2017

Der Musterkonzernabschluss nach IFRS der Good Group (International) Limited und ihrer Tochtergesellschaften berücksichtigt die bis zum 31. August 2017 vom IASB veröffentlichten und für am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre anzuwendenden IFRS.



International GAAP® IFRS-Checkliste für angabepflichtige Informationen

Die Checkliste ist anwendbar auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2017 enden. Sie berücksichtigt die bis zum 31. August 2017 vom IASB verabschiedeten Standards und Interpretationen.

Die folgenden Publikationen stehen Ihnen in englischer Sprache unter www.ey.com/ifrs in der Rubrik „Publications“ zum Download zur Verfügung.



Applying IFRS: IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers. A closer look at the new revenue recognition standard

IFRS 15 ist verpflichtend erstmals auf

Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Die aktuelle Publikation wurde mit Blick auf die in den vergangenen Monaten erfolgten Diskussionen und Entwicklungen aus IASB und TRG aktualisiert und berücksichtigt den Diskussionsstand vom Oktober 2017.



Good Group (International) Limited - Illustrative consolidated financial statements for the year ended 31 December 2017

Der Musterkonzernabschluss nach IFRS der

Good Group (International) Limited und ihrer Tochtergesellschaften berücksichtigt die bis zum 31. August 2017 vom IASB veröffentlichten und für am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre anzuwendenden IFRS.



Applying IFRS: How IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers affects life sciences entities

Diese Publikation berücksichtigt die potenziellen Auswirkungen der Anwendung von IFRS 15

Erlöse aus Verträgen mit Kunden für Unternehmen der Pharmabranche. Sie ergänzt die Broschüre *Applying IFRS: A closer look at the new revenue recognition standard* vom Oktober 2017.



Applying IFRS: New IASB leases standard - engineering and construction

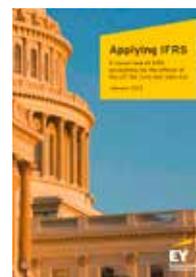
Wir informieren über die möglichen Auswirkungen des Standards auf Unternehmen im Maschinen- und Anlagenbau. IFRS 16 wird zum Teil signifikante Auswirkungen auf die Rechnungslegung haben. Bisher als *operating lease* behandelte Vertragsverhältnisse können künftig zum Ansatz von Nutzungsrechten und Leasingverpflichtungen in der Bilanz führen.



Good Insurance (International) Limited - Illustrative consolidated financial statements - alternative format 31 December 2017

Der Muster-Konzernabschluss der Good

Insurance (International) Limited berücksichtigt die bis zum 30. September 2017 vom IASB veröffentlichten und für am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre anzuwendenden IFRS.



Applying IFRS: A closer Look at IFRS accounting for the effects of the US Tax Cuts and Jobs Act

Das am 22. Dezember 2017 von US-Präsident Donald Trump

unterzeichnete Gesetz führt zu umfangreichen Änderungen im US-Steuerrecht. Diese Publikation informiert über die bilanzierungstechnischen Auswirkungen der US-Steuerreform auf Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren.

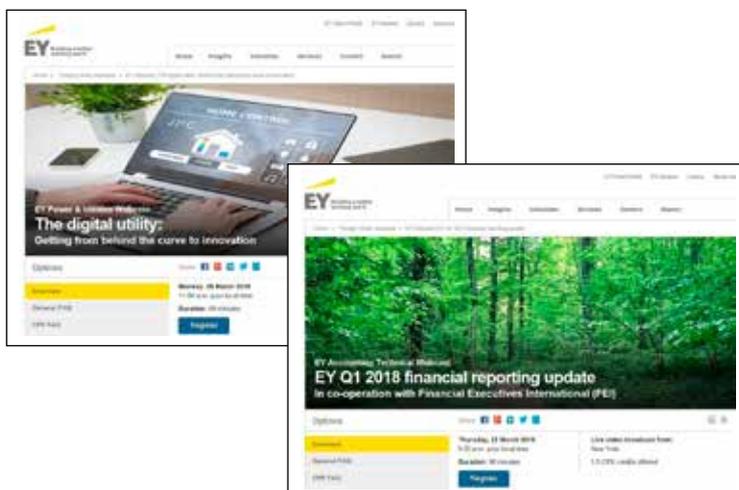
Webcasts

EY IFRS Webcasts

Informieren Sie sich interaktiv mit den EY IFRS Webcasts über aktuelle Themen der internationalen Rechnungslegung. In einer Gesprächsrunde stellen Ihnen Fachleute neue Standards, Änderungen, aktuelle Problemstellungen und Entwicklungen vor und diskutieren diese miteinander. Anhand einer Web-Präsentation, die Ihnen auch zum Download zur Verfügung steht, wird durch den Webcast geführt. Ihre Fragen zum jeweiligen Thema können Sie direkt über eine Eingabemaske stellen und so mit den Fachleuten in Interaktion treten.

Die Webcasts stehen Ihnen im Online-Archiv auch nach der Live-Ausstrahlung zur Verfügung. So können Sie selbst bestimmen, wann Sie an den Webcasts teilnehmen.

Haben Sie Interesse? Registrieren Sie sich unter www.de.ey.com/ifrs oder www.ey.com/ifrs für die Live-Webcasts. Der Webcast-Kalender auf unserer Website gibt Ihnen eine Übersicht über die Webcasts der nächsten Monate.



Ansprechpartner

Deutschland, Österreich, Schweiz und Luxemburg

Deutschland

Nord/Ost

Olaf Boelsems

Telefon +49 40 36132 17715
olaf.boelsems@de.ey.com

Gunnar Glöckner

Telefon +49 30 25471 21256
gunnar.gloeckner@de.ey.com

Jan-Menko Grummer

Telefon +49 40 36132 11478
jan-menko.grummer@de.ey.com

Prof. Dr. Sven Hayn

Telefon +49 40 36132 12277
sven.hayn@de.ey.com

Stefania Mandler

Telefon +49 341 2526 23583
stefania.mandler@de.ey.com

Astrid Nissen-Schmidt

Telefon +49 40 36132 12312
astrid.nissen-schmidt@de.ey.com

Christoph Piesbergen

Telefon +49 40 36132 12343
christoph.piesbergen@de.ey.com

Arne Weber

Telefon +49 40 36132 12353
arne.e.weber@de.ey.com

West

Andreas Muzzu

Telefon +49 231 55011 22126
andreas.muzzu@de.ey.com

Südwest

Dr. Stefan Bischof

Telefon +49 711 9881 15417
stefan.bischof@de.ey.com

Ulf Blaum

Telefon +49 711 98811 9294
ulf.blaum@de.ey.com

Helge-Thomas Grathwol

Telefon +49 621 4208 10132
helge-thomas.grathwol@de.ey.com

Prof. Dr. Steffen Kuhn

Telefon +49 711 9881 14063
steffen.kuhn@de.ey.com

Mitte

Jörg Bösser

Telefon +49 6196 996 26944
joerg.boesser@de.ey.com

Ralf Geisler

Telefon +49 6196 996 27304
ralf.geisler@de.ey.com

Gerd Winterling

Telefon +49 6196 996 24271
gerd.winterling@de.ey.com

Bayern

Dr. Christine Burger-Disselkamp

Telefon +49 89 14331 13737
christine.burger-disselkamp@de.ey.com

Christiane Hold

Telefon +49 89 14331 12368
christiane.hold@de.ey.com

Financial Services Organisation

Martina Dombek

Telefon +49 6196 996 26446
martina.dombek@de.ey.com

Christoph Hultsch

Telefon + 49 6196 996 26833
christoph.hultsch@de.ey.com

Österreich

Stefan Uher

Telefon +43 732 790 790
stefan.uher@at.ey.com

Schweiz

Christoph Michel

Telefon +41 58 286 7735
christoph.michel@ch.ey.com

Roger Müller

Telefon +41 58 286 3396
roger.mueller@ch.ey.com

Eric Ohlund

Telefon +41 58 286 4708
eric.ohlund@ch.ey.com

Luxemburg

Dr. Christoph Haas

Telefon +352 42 124 8305
christoph.haas@lu.ey.com

Petra Karpen

Telefon +352 42 124 8112
petra.karpen@lu.ey.com

About EY

EY is a global leader in assurance, tax, transaction and advisory services. The insights and quality services we deliver help build trust and confidence in the capital markets and in economies the world over. We develop outstanding leaders who team to deliver on our promises to all of our stakeholders. In so doing, we play a critical role in building a better working world for our people, for our clients and for our communities.

EY refers to the global organization, and may refer to one or more, of the member firms of Ernst & Young Global Limited, each of which is a separate legal entity. Ernst & Young Global Limited, a UK company limited by guarantee, does not provide services to clients. For more information about our organization, please visit ey.com.

© 2018 EYGM Limited.
All Rights Reserved.

GSA Agency
SRE 1802-027
ED None



In line with EY's commitment to minimize its environmental impact this document has been printed CO₂-neutral and on FSC®-certified paper that consists of 60 % recycled fibers.

This publication contains information in summary form and is therefore intended for general guidance only. Although prepared with utmost care this publication is not intended to be a substitute for detailed research or the exercise of professional judgment. Therefore no liability for correctness, completeness and/or currentness will be assumed. It is solely the responsibility of the readers to decide whether and in what form the information made available is relevant for their purposes. Neither Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nor any other member of the global EY organization can accept any responsibility. On any specific matter, reference should be made to the appropriate advisor.

www.ey.com